



Beschlussvorlage (KT)

VL-189/2021

Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft

Datum 01.06.2021

Sachbearbeiter*in Herr Petry

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreisausschuss		17. Juni 2021	beschließend
Kreistag	7.	2. Juli 2021	beschließend

Betreff:

Neuwahl von Mitgliedern für die Betriebskommission des Eigenbetriebes Gebäudewirtschaft (EWG) des Landkreises Limburg-Weilburg

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss bittet den Kreistag aus seiner Mitte 11 Mitglieder für die Betriebskommission des EGW mit jeweils einem/r persönlichen Vertreter*in zu wählen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, jeweils die weibliche und männliche Bezeichnung zu verwenden. Soweit neutrale oder männliche Bezeichnungen verwendet werden, sind darunter Personen jeden Geschlechts zu verstehen.

Die Mitgliedschaft in der Betriebskommission des Eigenbetriebes Gebäudewirtschaft Landkreis Limburg-Weilburg ist in § 6 Abs. 1 a) bis c) der Betriebssatzung geregelt. Danach sind für die unterschiedlichen Personenkreise unterschiedliche Generierungsprozesse und Mitgliedsdauern vorgesehen. Nach § 6 Abs. 2 ist für jedes gewählte oder berufene Mitglied ein persönlicher Vertreter zu wählen bzw. zu berufen.

Zusammensetzung der Betriebskommission:

Gemäß Buchstabe a)

11 Mitglieder des Kreistages sind für die Wahlzeit des Kreistages zu wählen.

Gemäß Buchstabe b)

5 Mitglieder des Kreisausschusses, wobei der Landrat kraft Amtes Mitglied und Vorsitzender ist. Der Erste Kreisbeigeordnete ist bereits berufen; seine Amtszeit läuft noch. Für ihn ist 1 ehrenamtlicher Kreisbeigeordneter als neuer Stellvertreter zu berufen.

Des Weiteren sind für die neue Wahlperiode des Kreistages 3 ehrenamtliche Kreisbeigeordnete sowie deren jeweilige Stellvertreter zu berufen. Ihre Mitgliedschaft endet mit der jeweiligen Funktion.

Gemäß Buchstabe c)

2 Mitglieder des Personalrates des EGW sind vom Kreistag für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates zu wählen. Diese Wahl steht derzeit nicht an.

Das Eigenbetriebsgesetz sieht für die Wahl gem. Buchstabe a) keine Regelungen vor. Für die Wahl gelten daher die Bestimmungen gemäß § 55 HGO. Danach gelten die Grundsätze der

Verhältnisswahl. Gewählt wird schriftlich und geheim. Haben sich alle Kreistagsabgeordnete auf jeweils einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss des Kreistages über die Annahme des jeweiligen Wahlvorschlages ausreichend; Stimmenthaltungen sind unerheblich.

Jeder Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerber enthalten. Es sollte jedoch beachtet werden, dass im Falle von freierwerdenden Sitzen grundsätzlich der nächste noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlages nachrückt. Ist der Vorschlag erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt; die gesetzliche Mitgliederzahl vermindert sich dann für die restliche Wahlzeit entsprechend. Es ist daher anzuraten, dass ein Wahlvorschlag genügend Bewerber enthält.

Zudem empfiehlt sich generell, dass Wahlvorschläge eine möglichst große Zahl von Unterschriften enthalten, sodass die noch wahlberechtigten Unterzeichner des Wahlvorschlages für das Nachrücken von Ersatzleuten eine andere Reihenfolge bestimmen können.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens zum Aufruf des Tagesordnungspunktes schriftlich vorzulegen.

Zur Vorbereitung der Wahl empfiehlt es sich, dass die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis zum 30. Juni 2021 schriftlich beim Referat Büro Landrat eingereicht werden. Die Einreichung kann vorab per E-Mail an kreisorgane@limburg-weilburg.de erfolgen. Eine unterschriebene Ausfertigung des Wahlvorschlages sollte bis zur Wahl übergeben werden

**Der Kreisausschuss des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Michael Köberle, Landrat